

## FLAG Thema-Eigenanspruch auf Familienbeihilfe

### Schlagwort/e

Eigenanspruch von Kindern, Grundsätze und allgemeine Anspruchsvoraussetzungen  
Eigenanspruch von Kindern, bei Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit, Sondertatbestand  
Eigenanspruch von Personen im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 des Strafvollzugsgesetzes, sofern sie den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes unterliegen (Vollzug einer Freiheitsstrafe, Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme)

### Rechtsvorschrift

#### FLAG:

§ 6 Abs. 5 1. Satz : Kinder haben einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe unter denselben Voraussetzungen unter denen ein Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§6 Abs. 1 bis 3),

- sofern ihre Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und
- ihr Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfs getragen wird.

§ 6 Abs. 5 2. Satz: Erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c haben einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe unter denselben Voraussetzungen unter denen ein Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (§6 Abs. 1 bis 3),

- sofern ihre Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und
- sie einen eigenständigen Haushalt führen.

§ 6 Abs. 6: kein Eigenanspruch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Personen,

- im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 des Strafvollzugsgesetzes, sofern die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes auf sie Anwendung finden.

§ 55 Abs. 39: § 6 Abs. 5 und Abs. 6 in der Fassung des BGBl. I Nr. 77/2018 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

### Grundsätze und Anspruchsvoraussetzungen

#### 1. Der Eigenanspruch auf Familienbeihilfe ist subsidiär gegenüber dem Anspruch der Eltern

Dieser Grundsatz gilt allgemein für alle Kinder unabhängig vom Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit und des Alters des Kindes.

Das System des österreichischen Familienlastenausgleiches ist grundsätzlich als horizontaler Lastenausgleich konzipiert, das heißt als Ausgleich zwischen unterhaltspflichtigen Eltern und Personen ohne Unterhaltspflichten. Es sollen dabei jene Unterhaltskosten ausgeglichen werden, die durch die Versorgung und Betreuung von Kindern verursacht werden.

Unabhängig davon, ob bei einem Kind eine Behinderung vorliegt oder nicht, wird mit der Gewährung der Familienbeihilfe das familienpolitische Ziel verfolgt, Eltern, die für ihre Kinder Unterhalt leisten, zu entlasten und den Mindestunterhalt des Kindes zu sichern.

Für den Fall, dass keinem Elternteil ein Anspruch auf Familienbeihilfe zusteht, besteht aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 5 die subsidiäre Möglichkeit, dass das Kind für sich selbst die Familienbeihilfe beanspruchen kann (Eigenanspruch auf Familienbeihilfe).

**2. Allgemeine Voraussetzungen für den Eigenanspruch eines Kindes auf Familienbeihilfe:**

- a) keine Haushaltszugehörigkeit zu den Eltern, keine überwiegende Unterhaltskostentragung durch die Eltern
- b) die Unterhaltskostentragung erfolgt nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln, die der Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfs dienen.
- c) es liegt ein Beitrag zur Tragung der Unterhaltskosten des Kindes vor

Zu den Anspruchsvoraussetzungen im Detail:

Ad a) keine Haushaltszugehörigkeit zu den Eltern, keine überwiegende Unterhaltskostentragung durch die Eltern

Der Eigenanspruch eines Kindes auf Familienbeihilfe setzt voraus, dass die Elternteile ihrem nicht haushaltszugehörigen Kind nicht überwiegend Unterhalt leisten.

Leisten die Eltern ihrem nicht haushaltszugehörigen Kind hingegen überwiegend Unterhalt, ist ein Eigenanspruch des Kindes auf Familienbeihilfe ausgeschlossen, da in diesem Fall jenem Elternteil ein vorrangiger Anspruch auf Familienbeihilfe zukommt, der überwiegend die Unterhaltskosten für sein Kind trägt (vgl. § 2 Abs. 2 FLAG 1967).

Exkurs: Fiktive Haushaltszugehörigkeit im Sinne des § 2 Abs. 5 lit.c

In diesem Zusammenhang wird auch auf die bereits bisher geltende Bestimmung des § 2 Abs. 5 lit. c hingewiesen, welche durch einen Sondertatbestand eine fiktive Haushaltszugehörigkeit des Kindes zu seinen Eltern anordnet. Diese Bestimmung ist insbesondere für jene Sachverhalte relevant, in denen Eltern mit ihrem Kind, bei welchem eine Behinderung vorliegt, nicht im gemeinsamen Haushalt leben, sie jedoch Unterhaltsleistungen für ihr Kind erbringen: Befindet sich ein Kind wegen eines Leidens oder Gebrechens nicht nur vorübergehend in einer Anstaltspflege und tragen die Eltern zumindest in Höhe der Familienbeihilfe bzw. bei erheblich behinderten Kinder in Höhe der erhöhten Familienbeihilfe zum Unterhalt ihres Kindes bei, besteht in diesem Fall jedenfalls eine fiktive Haushaltszugehörigkeit des Kindes zu seinen unterhaltsleistenden Eltern. Sind diese Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt, besteht auch in diesem Fall ein vorrangiger Anspruch auf Familienbeihilfe der Eltern für ihr Kind, sodass ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe ausgeschlossen ist.

Ad b) die Unterhaltskostentragung erfolgt nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln, die der Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfs dienen.

Wird der Unterhalt eines Kindes zur Gänze aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen, die der

Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes dienen, besteht kein Anspruch auf die Familienbeihilfe, da nach dem Willen des Gesetzgebers in diesen Fällen der Mindestunterhalt des Kindes bereits vollständig durch Mittel der öffentlichen Hand sichergestellt ist. Unter öffentliche Mittel sind sämtliche staatliche Unterstützungsleistungen zu verstehen, die dazu dienen, den Lebensunterhalt eines Kindes und seinen Wohnbedarf zu sichern. Dazu zählen insbesondere Mittel der bedarfsorientierten Mindestsicherung, Mittel der Grundversorgung, Mittel aufgrund welcher die öffentliche Hand für einen entsprechenden Krankenversicherungsschutz des Kindes im Rahmen der gesetzlichen Pflichtversicherung sorgt, aber auch zusätzliche Leistungen, die die Länder im Rahmen des Bezuges der Mindestsicherung zur Deckung der Wohnkosten gewähren (wie beispielsweise Wohnbeihilfe).

Ad c) Es liegt ein Beitrag zur Tragung der Unterhaltskosten des Kindes vor

Im Umkehrschluss besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe, sofern ein regelmäßiger Beitrag zur Deckung der Unterhaltskosten eines Kindes vorliegt, da in diesem Fall die Unterhaltskostentragung nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln erfolgt, die der Sicherung des Lebensunterhaltes oder des Wohnbedarfs dienen. Dieser Beitrag kann durch das Kind selbst erfolgen oder durch seine unterhaltspflichtigen Eltern. Der Gesetzgeber nennt keine Mindestbeträge im Hinblick auf die Höhe dieses Beitrages. D.h. auch kleine, geringfügige Beträge reichen aus, um von einem regelmäßigen Beitrag zu den Unterhaltskosten auszugehen. Da die Unterhaltskosten eines Kindes laufend anfallen, sollten die Beiträge zwar nicht zwingend monatlich, jedoch in zumindest regelmäßig wiederkehrenden Abständen erfolgen. Ein solcher Beitrag zu den Unterhaltskosten des Kindes liegt jedenfalls vor bei:

- aa. einer eigenen Erwerbstätigkeit des Kindes
- bb. Eigenbeiträgen aus bestehenden Vermögenswerten (z. B. aus bestehendem Kapitalvermögen)
- cc. eigene Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- dd. Bezug eines Anerkennungsbeitrages
- ee. einem gesetzlich begründeten Anspruch des Kindes auf eine regelmäßig wiederkehrende Leistung, aufgrund dessen dem Kind eigene, zusätzliche Einkommensmittel zur Verfügung gestellt werden.
- ff. Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Eltern

ad aa). einer eigenen Erwerbstätigkeit des Kindes

Das Kind trägt selbst zu seinem Unterhalt bei, wenn es aufgrund einer eigenen Erwerbstätigkeit bzw. aufgrund eines Ausbildungsverhältnisses (wie etwa einer Lehre) Einkünfte erzielt und dadurch einen Teil seiner Unterhaltskosten selbst trägt. Auch hier gilt, dass es keine gesetzliche Untergrenze gibt. D.h. auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen oder einem Lehrverhältnis sind

anspruchsbegründend, sofern diese regelmäßig erfolgen.

ad dd). Bezug eines Anerkennungsbeitrages

auch der, in Einrichtungen der Beschäftigungstherapie (z.B. Werkstatt) ausbezahlte Anerkennungsbeitrag („Taschengeld“) stellt einen Beitrag des Kindes zu seinem Unterhalt dar.

ad ee) gesetzlich begründeter Anspruch des Kindes auf eine regelmäßig wiederkehrende Leistung, aufgrund dessen dem Kind eigene, zusätzliche Einkommensmittel zur Verfügung gestellt werden.

Verfügt das Kind über einen Anspruch auf eine eigene Leistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung, so handelt es sich dabei nach der langjährigen Rechtsprechung des VwGH um keinen Unterhaltersatz durch die öffentlichen Hand (vgl. VwGH 25.04.2002, 99/15/0219, VwGH 02.06.2004, 2003/13/0162).

Vielmehr trägt es aufgrund dieses Anspruches zu seinem Unterhalt bei. Dies ist dies im Hinblick auf die Gewährung der Familienbeihilfe eigenanspruchsbegründend. Es besteht hier keine Mindestgrenze im Hinblick auf die Höhe des Anspruches.

Beispielsweise hervorzuheben sind hier insbesondere der Anspruch auf:

- Alterspension,
- Arbeitslosengeld,
- Berufsunfähigkeitspension,
- Erwerbsunfähigkeitspension,
- Frühpension,
- Heimopferrente,
- Invaliditätspension,
- Kinderbetreuungsgeld,
- Krankengeld,
- Notstandshilfe
- Rehabilitationsgeld
- Pflegegeld,
- Versehrtenrente,
- Waisenspension,
- Wochengeld,
- Witwer- und Witwenpension.

Zu beachten ist die Gleichstellung von Ansprüchen auf gleichartige Leistungen aus Staaten der EU/EWR sowie Drittstaaten. Die bloße Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Krankenversicherungsschutzes,

sowie sonstiger sozialversicherungsrechtlicher (Sach)leistungsansprüche, die nicht auf einen regelmäßigen Einkommensersatz abzielen (wie etwa Zahnspangen, Befreiung der Rezeptgebühr ect.) stellen für sich allein betrachtet keinen Unterhaltskostenbeitrag des Kindes dar. Es besteht vielmehr eine gesetzliche Verpflichtung der öffentlichen Hand, die Kosten für diese Leistungen im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhaltes zu übernehmen.

#### Ad ff. ) Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Eltern

Leisten die leiblichen Eltern ihrem Kind, zwar nicht überwiegend, aber dennoch zum Teil Unterhalt, tragen sie dadurch regelmäßig, zumindest teilweise zum Unterhalt ihres Kindes bei und kommen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zumindest zum Teil nach. Diese Unterhaltsbeiträge der Eltern lösen ebenfalls einen Eigenanspruch des Kindes aus.

#### **3. Sondertatbestand: Eigenanspruch bei Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit auch wenn der Unterhalt zur Gänze aus öffentlichen Mitteln getragen wird**

Für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten, ist neben den dargestellten allgemeinen Anspruchsmöglichkeiten zur Geltendmachung eines Eigenanspruchs zusätzlich ein weiterer Sondertatbestand von Bedeutung: sie haben jedenfalls einen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie einen eigenständigen Haushalt führen.

Durch diese Sonderregelung soll der Eigenanspruch auf Familienbeihilfe für dauernd erwerbsunfähige Kinder auch dann sichergestellt sein, wenn ihr Unterhalt zur Gänze aus öffentlichen Mitteln, die der Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes dienen, getragen wird, sofern sie einen eigenständigen Haushalt führen. In diesem Sonderfall kann ein Kind, auch wenn der Unterhalt zur Gänze aus Mitteln der Bedarfsorientierten Mindestsicherung getragen wird, Familienbeihilfe für sich selbst beziehen. Ziel dieser Bestimmung ist es, den Eigenanspruch auf Familienbeihilfe für jene Personen sicherzustellen, die an einer dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c bzw. § 6 Abs. 2 lit. d leiden, deren monatlicher Pflegeaufwand jedoch unter der sozialversicherungsrechtlichen Pflegegeldstufe 1 liegt, d.h. der monatliche Pflegeaufwand weniger als 65 Stunden beträgt, sodass ihnen ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Pflegegeld nicht zusteht. Gerade in diesen Fallkonstellationen besteht durch die Führung eines eigenständigen Haushaltes ein erhöhter finanzieller behinderungsbedingter Mehraufwand. Durch den dargestellten Sondertatbestand wird gewährleistet, dass durch die Gewährung des Eigenanspruches auf Familienbeihilfe dieser spezifische Mehraufwand abgedeckt wird, auch wenn ein Pflegegeldanspruch nicht zusteht.

Eine eigenständige Haushaltsführung liegt insbesondere vor:

- a. wenn das Kind über eine Wohneinheit ( erfasst sind nicht nur Wohnungen im eigentlichen Sinn, sondern auch Trainingswohnungen sowie teilbetreute Wohnformen) verfügt, in welcher es sich um die allgemeinen Dinge der Lebensführung zum überwiegenden Teil mit der erforderlichen Unterstützung selbständig kümmert,
- b. in der Lage ist, sich seinen Tagesablauf weitestgehend selbst zu gestalten, auch wenn eine tägliche Assistenz bei der Haushaltsführung und Tagesstrukturierung vorliegt,
- c. keiner regelmäßigen, permanenten Aufsicht von anwesendem Betreuungspersonal unterliegt,
- d. keiner regelmäßigen Pflege unterliegt,

Nicht entscheidend für das Vorliegen einer „eigenständigen Haushaltsführung“ ist die Tatsache, dass das Kind „allein“ in seinem Haushalt lebt. D.h. auch wenn eine Person gemeinsam mit einer anderen Person eine Wohnung bewohnt, kann dennoch das Kriterium einer „eigenständigen Haushaltsführung“ erfüllt sein. Auch die Inanspruchnahme von Unterstützungstätigkeiten durch Dritte im notwendigen Ausmaß, die Beschäftigung in einer Tageseinrichtung der Beschäftigungstherapie, die Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung (Vorsorgevollmacht, Erwachsenenvertretung) und die regelmäßige Konsumation von zur Verfügung gestellten Mahlzeiten, die von Dritter Seite zubereitet werden, schließt das Vorliegen einer „eigenständigen Haushaltsführung“ nicht aus.

Verständnishalber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Beurteilung eines Eigenanspruches für Kinder, auf welche die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 lt. c zutreffen (Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit) sowohl Satz 1 als auch Satz 2 des § 6 Abs. 5 gleichermaßen zur Beurteilung heranzuziehen sind. D.h. lebt ein Kind, welches dauernd erwerbsunfähig ist, nicht eigenständig, sondern in einer spezifischen Einrichtung und benötigt eine 24 h Pflege, ist davon auszugehen, dass angesichts des hohen monatlichen Pflegeaufwandes ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch auf Pflegegeld gegeben sein wird. In diesem Fall trägt es zu seinem Unterhalt aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen Anspruches ( siehe Ausführungen oben) bei und die Voraussetzungen zur Gewährung eines Eigenanspruches liegen ebenfalls vor.

#### **4. Kein Eigenanspruch für Personen, im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 des Strafvollzugsgesetzes**

§ 6 Abs. 6 FLAG 1967 ordnet an, dass Personen im Sinne des § 1 Z 3 und Z 4 Strafvollzugsgesetz, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, keinen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe haben. Personen, die von Maßnahmen betroffen sind, bei welchen es sich um den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme handelt, sind von der Möglichkeit eines Eigenanspruches auf Familienbeihilfe ausgeschlossen.

Gemäß den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes besteht eine Verpflichtung der öffentlichen Hand für den Unterhalt dieser Personengruppe umfassend zu sorgen. Jene Unterhaltsbedürfnisse, die im Zuge des Vollzuges einer Freiheitsstrafe bzw. des Vollzuges einer vorbeugenden Maßnahme, die mit

einer Freiheitsentziehung verbunden ist, typischerweise anfallen, werden von der öffentlichen Hand ausreichend gedeckt.

5. **Exkurs: § 6 Abs. 2 lit. d Anspruch von volljährigen Vollwaisen bei Vorliegen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit**

§ 6 Abs. 2 lit. d normiert die Anspruchsvoraussetzungen für volljährige Vollwaisen, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und deren Unterhalt nicht zur Gänze aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe oder nicht zur Gänze aus öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes getragen wird, sofern die Vollwaise nicht einen eigenständigen Haushalt führt. Bei diesem Tatbestand handelt es sich nicht um die Normierung eines Eigenanspruches, sondern vielmehr um die Festlegung der Anspruchsmöglichkeiten von volljährigen Waisen, bei denen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt. Da dieser Anspruch themenmäßig mit dem Eigenanspruch auf Familienbeihilfe korrespondiert, wird auf diesen ausdrücklich hingewiesen. Inhaltlich entsprechen die genannten Anspruchsvoraussetzungen jenen, die im § 6 Abs. 5 für den Eigenanspruch von Kindern normiert sind. Es gelten somit sinngemäß die gleichen Auslegungsgrundsätze die in den Punkten 2 bis 4 genannt sind.

**Nachweise**

Bei Anträgen auf Eigenansprüche sind Unterlagen, die dem Nachweis der dargestellten Anspruchsvoraussetzungen dienen, von der Partei abzuverlangen. Es gelten die Grundsätze der Bundesabgabenordnung.

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Bei der vorliegenden Novelle zum FLAG 1967 handelt es sich um eine präzisierende Korrektur der Rechtsprechung des VwGH (VwGH v. 29.04.2013/2011/1670173 sowie VwGH v. 25.02.2016/ Ra 2014/16/0014), daher wurde der Termin des Inkrafttretens mit 1.1.2016 festgelegt.

Im Hinblick auf den vorliegenden grundsätzlich ausweitenden Regelungsinhalt ist davon auszugehen, dass es zu keinen Rückforderungen kommen wird. Bei Zweifelsfällen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmung des § 26 Abs. 4 ersucht das BKA um Kontaktnahme.

Hinsichtlich der möglichen Anwendung der Bestimmung des § 6 Abs. 6 auf rückwirkende Zeiträume wird ersucht, im Falle einer bereits erfolgten Gewährung und Auszahlung von Familienbeihilfe an Personen, die von dieser Bestimmung erfasst sind, von einer Rückforderung aus Gründen der Unbilligkeit im Sinne des § 26 Abs. 4 FLAG 1967 Abstand zu nehmen.

Es werden keine amtswegigen Veranlassungen in Bezug auf zwischenzeitig entschiedene Fälle erfolgen. Für den Fall, dass ein abweisender Bescheid ergangen ist und nach der nunmehrigen Regelung ein

Anspruch gegeben ist, ist der Bescheid nach § 299 BAO aufzuheben und neu zu entscheiden.

### **Fallbeispiele Eigenanspruch auf Familienbeihilfe**

#### **Fall 1:**

##### Sachverhalt:

Ein minderjähriges Kind, ist erheblich behindert und dauernd erwerbsunfähig\*, das Kind ist bei den Eltern nicht haushaltszugehörig und lebt in einer Betreuungseinrichtung, die Eltern leisten ihm keinen Unterhalt, es besteht ein Anspruch auf Pflegegeld,

##### Lösung:

Das minderjährige, erheblich behinderte und dauernd erwerbsunfähige\* Kind hat einen Eigenanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, unabhängig von der Höhe des Pflegegeldes, da der Unterhalt nicht zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen wird.

#### **Fall 2:**

##### Sachverhalt:

Ein volljähriges Kind, ist erheblich behindert und dauernd erwerbsunfähig\*, das Kind lebt gemeinsam mit seiner Mutter in einer Wohnung, der Unterhalt des Kindes wird durch die Mittel der bedarfsorientierten Mindestsicherung getragen. Die Mutter ist nicht erwerbstätig und bezieht Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung.

##### Lösung:

Aufgrund der Haushaltszugehörigkeit des Kindes zu seiner Mutter hat diese jedenfalls einen vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe für ihr Kind aufgrund der Bestimmung des § 2 Abs. 2 1. Satz FLAG 1967. Dieser Anspruch wird ausschließlich durch die Haushaltszugehörigkeit des Kindes zum Haushalt der Mutter ausgelöst, und ist von der Tragung der Unterhaltskosten und vom Bezug von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung durch die Kindesmutter unabhängig. Der Anspruch der Mutter geht dem Eigenanspruch des Kindes vor. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität des Eigenanspruches.

#### **Fall 3:**

##### Sachverhalt:

Ein volljähriges Kind, ist erheblich behindert und dauernd erwerbsunfähig\*, es besteht kein Anspruch auf Pflegegeld, das Kind ist seinen Eltern nicht haushaltszugehörig, die Eltern leisten keinen Unterhalt, das Kind bezieht bedarfsorientierte Mindestsicherung und lebt alleine oder gemeinsam mit einem Partner /Freund/Freundin in einer eigenen Wohnung.



- a) Zusätzlich trägt das Kind zum Unterhalt durch eine geringfügige Beschäftigung bei.
- b) das Kind trägt nicht zum Unterhalt bei. Der Unterhalt wird zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen.

Lösung:

- a) und b) es besteht in jedem Fall ein Eigenanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe für das dauernd erwerbsunfähige Kind, unabhängig ob das Kind eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder zum Unterhalt auf andere Art beiträgt.

Aufgrund des neuen Sondertatbestandes besteht für ein erheblich behindertes Kind, das dauernd erwerbsunfähig ist und einen eigenständigen Haushalt führt, ein Eigenanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, selbst für den Fall, dass die öffentliche Hand zur Gänze die Unterhaltskosten in dieser Konstellation trägt.

**Fall 4:**

Sachverhalt:

Ein volljähriges Kind, ist erheblich behindert und dauernd erwerbsunfähig\*, das Kind ist seinen Eltern nicht haushaltszugehörig, die Eltern leisten keinen Unterhalt. Es lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft (Kosten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten) und bezieht Pflegegeld. Es braucht sich nicht um die allgemeinen Dinge einer Lebensführung kümmern, es unterliegt einer regelmäßigen Aufsicht. Eine eigenständige Haushaltsführung liegt demnach nicht vor.

Lösung:

Das volljährige, erheblich behinderte Kind hat einen Eigenanspruch auf erhöhte Familienbeihilfe, unabhängig von der Höhe des Pflegegeldes, da der Unterhalt nicht zur Gänze von der öffentlichen Hand getragen wird.

**Fall 5:**

Sachverhalt:

Ein minderjähriges Kind verbüßt eine zweieinhalbjährige Straftat in einer Justizanstalt. Das Kind macht einen Eigenanspruch geltend. Die Kosten für die Unterbringung werden gemäß dem StVG von der öffentlichen Hand getragen.

Lösung:

Es besteht kein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe des minderjährigen Kindes, da gemäß § 6 Abs. 6 Personen, die dem Anwendungsbereich des StVG unterliegen, keinen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe haben.

**Fall 6:**Sachverhalt:

Volljähriges Kind, ist dauernd erwerbsunfähig, es wird aus einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher entlassen. Das Kind befindet sich weiterhin in einer Betreuungseinrichtung, die Bestimmungen des StVG werden weiterhin auf das Kind angewendet, die Kosten der Unterbringung werden gemäß dem StVG von der öffentlichen Hand getragen.

Lösung:

Es besteht kein Eigenanspruch auf Familienbeihilfe des volljährigen Kindes, da gemäß § 6 Abs. 6 Personen, die dem Anwendungsbereich des StVG unterliegen, keinen Eigenanspruch auf Familienbeihilfe haben.

**Fall 7:**Sachverhalt:

Ein Kind (minderjährig oder volljährig), ist dauernd erwerbsunfähig\*, es lebt aufgrund seiner Beeinträchtigung bzw. Erkrankung in einer Betreuungseinrichtung/Anstalt. Die Eltern leisten Unterhalt, zumindest in Höhe der erhöhten Familienbeihilfe.

Lösung:

Die Eltern haben Anspruch auf die Familienbeihilfe, da eine fiktive Haushaltszugehörigkeit im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. c gegeben ist.

Der Anspruch der Eltern ist aufgrund der Bestimmungen des FLAG 1967 und der Gesetzessystematik immer vorrangig gegenüber dem Eigenanspruch des Kindes.

Da die Eltern in diesem Fall einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, besteht kein Eigenanspruch des Kindes.

Anmerkung: Die Gewährung der Familienbeihilfe an die Eltern eines Kindes, das sich wegen eines Leidens oder Gebrechens in Anstaltspflege befindet, sofern diese eine Unterhaltsleistung in der Höhe der erhöhten Familienbeihilfe erbringen, stellt einen Fall einer fiktiven Haushaltszugehörigkeit dar, der gesetzlich seit Jahren im FLAG 1967 verankert ist.

\*entsprechend dem FLAG muss in allen dargestellten Fällen einer dauernden Erwerbsunfähigkeit diese auf eine körperliche oder geistige Behinderung zurückzuführen sein, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.